

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

1. Die Firma Ditte Eppelin KG übernimmt Aufträge ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und nur zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
2. Die folgenden Regelungen gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall darauf explizit hingewiesen wurde.
3. Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen, insbesondere mündlichen Zusagen und Zusicherungen zu Eigenschaften des zu entwickelnden Produktes bzw. der Leistung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Firma Ditte Eppelin KG. Eine Fax-Nachricht mit Übertragungsprotokoll sind ausreichend.

### 2. Angebote und Bestellungen

1. Angebote sind freibleibend, Aufträge werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Preise sind ausschließlich unter Bezug auf die angebotenen Mengen verbindlich. Abweichungen zwischen Anfrage, Angebot und Auftrag sind zulässig, da in vielen Fällen technisch bedingt.

### 3. Lieferungen, Lieferfristen

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Firma Ditte Eppelin KG verlassen hat bzw. bei vereinbarter Selbstabholung die Lieferbereitschaft schriftlich erklärt wurde. Eine Fax-Nachricht mit Übertragungsprotokoll ist ausreichend.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den fristgerechten Eingang der vom Auftraggeber formulierten Forderungen, Gerätespezifikationen sowie erforderlicher konstruktiv-technologischer Unterlagen oder gleichwertiger Unterlagen voraus.
3. Die Firma Ditte Eppelin KG hat ausdrücklich das Recht, Folgelieferungen bis zur Begleichung bisher fälliger Rechnungen zurückzuhalten, ohne dass dies Konsequenzen eines Lieferverzugs zur Folge hat.
4. Es können Teillieferungen vorgenommen werden bzw. es kann bei der Lieferung vereinbarter Mengen ohne Konsequenzen um max. 10% abgewichen werden, wenn dies technologisch begründet ist. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der realisierten Liefermengen.
5. Lieferfristen gelten grundsätzlich unverbindlich, es sei denn es werden Fixtermine vereinbart. In Verzug gerät die Firma Ditte Eppelin KG erst nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist.
6. Abrufaufträge sind, wenn keine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, innerhalb von 6 Monaten abzunehmen.
7. Bei Abrufaufträgen, für die keine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, hat die Firma Ditte Eppelin KG das Recht, die Zahlung zum Ablauf der 6 Monate fällig zu stellen und ab diesem Tag Lagergebühren zu berechnen.
8. Besteht für Abrufaufträge beim Auftraggeber keine Verwendung mehr, so ist die Zahlung trotzdem fällig. Die Firma Ditte Eppelin hat die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, eine anderweitige Verwendung anzustreben. Der Erstauftraggeber erhält dann seine Aufwendungen abzüglich der Mehraufwendungen der Firma Ditte Eppelin KG erstattet.

### 4. Versand, Transportkosten

1. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Auftraggebers/Empfängers, auch dann, wenn der Hersteller oder Entwickler ein Transportunternehmen beauftragt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Der Versand per Post bzw. Paketdienst erfolgt entsprechend Absatz 1.

### 5. Preise, Zahlungen

1. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, freibleibend in €.
2. Zahlungen gelten als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto gutgeschrieben wurde bzw. auf dem Konto der Firma Ditte Eppelin KG eingegangen ist.
3. Voraussetzung für Folgeaufträge ist, dass alle bisher fälligen Rechnungen beglichen wurden bzw. Zahlungsvereinbarungen bestehen.
4. Falls keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, so gilt, dass 50% der Vertragssumme für Entwicklungsleistungen, Versuche, Werkzeuge etc. vor Auftragsbeginn fällig sind.
5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine, die nicht durch die Firma Ditte Eppelin KG zu vertreten sind, sind auch ohne vorhergehende Mahnung Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Satzes fällig, den die Hausbank dem Lieferanten für Kontokorrentkredite berechnet.

### 6. Schutzrechte

1. Trotz möglichen Eigentumsüberganges nach § 8 der Geschäftsbedingungen werden urheberrechtliche Verwertungsrechte in keinem Fall eingeschränkt.
2. Hat ein Auftraggeber Interesse an der urheberrechtlichen Verwertung, so hat er dazu gesonderte Verträge für lizenzrechtliche Nutzung bzw. Kauf des Urheberrechtes gegenüber der Firma Ditte Eppelin KG anzustreben. Die dazu erforderlichen Regelungen werden einzelvertraglich vorgenommen.

### 7. Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der Firma Ditte Eppelin KG. Eine Weitergabe/Weiterveräußerung ist nicht vorgesehen. Erfolgt trotzdem die Weitergabe, so trägt der Auftraggeber/Käufer alle möglichen Aufwendungen, die durch diese Weitergabe verursacht werden.
2. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Auftraggebers/Empfängers, auch dann, wenn der Hersteller oder Entwickler ein Transportunternehmen beauftragt.
3. Zu Angeboten und Verträgen gehörende Zeichnungen, andere Unterlagen und Muster sind, soweit keine anders lautenden Verträge abgeschlossen wurden, Eigentum der Firma Ditte Eppelin KG. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### 8. Gewährleistung, Haftung

1. Die Eigentumsrechte an allen gelieferten Unterlagen bleiben, wenn keine anders lautenden schriftlichen Vertragsvereinbarungen bestehen, bei der Firma Ditte Eppelin KG.
2. Der Eigentumsübergang ist vertraglich zu regeln. Allgemein gilt bei Eigentumsübergang, dass die Firma Ditte Eppelin KG innerhalb von 10 Arbeitstagen ein Übernahmeprotokoll erhält, welches die Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Leistungen bestätigt. Liegt bis spätestens zum 15. Tag nach Übergabe noch keine Stellungnahme vor, so gilt die Leistung als übernommen.

### 9. Höhere Gewalt

Die Firma Ditte Eppelin KG kann nicht für die versäumte Erfüllung haftbar gemacht werden, wenn das Versäumnis direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses außerhalb der Firma Ditte Eppelin KG ist. Dazu gehören insbesondere Feuer, Explosion, Überschwemmung, Streik, Ausfall der Energieversorgung und ähnliche Ereignisse.

### 10. Vertragsbruch, Zahlungsunfähigkeit des Käufers

Unbeschadet anderer Ansprüche oder Rechte kann die Firma Ditte Eppelin KG das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt oder eine andere wesentliche Vertragspflicht verletzt, seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Eröffnung eines Liquidations-/Konkurs- bzw. Vergleichsverfahrens beantragt. Gleiches gilt, wenn das Liquidations-/Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren auf Antrag eines Dritten eröffnet wird.

### 11. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber/Käufer an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Firma Ditte Eppelin KG.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen frühere Abreden der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes und der Modalitäten zu Verträgen.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Wenn sie bestanden haben, verlieren sie ihre Gültigkeit.
4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind durch beide Parteien zu unterzeichnen.
5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Es gilt eine Regelung, die der dieser Geschäftsbedingungen am nächsten kommt.

### 12. Erfüllungsort, Rechtsstand

1. Die Verträge der Parteien unterliegen deutschem Recht
2. Erfüllungsort für alle aus abgeschlossenen Verträgen erwachsenen Verbindlichkeiten ist Jena.
3. Als Gerichtsstand wird ausschließlich Jena vereinbart.